

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 7.

Schneidemühl, den 11. Juli

1935

Inhalt: Nr. 86. Ein Dankeswort des Oberhirten. — Nr. 87. Examen pro beneficio obtinendo et pro approbatione. — Nr. 88. Anregungen für die Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde. — Nr. 89. Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum Amtlichen Gebrauche von Rosenbergs „Mythus“ in Schulungskursen. — Nr. 90. Betr. parteiähnliche Verbreitung der Schrift Rosenbergs „An die Dunkelmänner unserer Zeit“. — Nr. 91. Betr. „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts“. — Nr. 92. „Die angebliche Einführung des Petrus?“ — Nr. 93. Begriff der Mischehe. — Nr. 94. Werbung für Jugendvereinigungen. — Nr. 95. Aufhebung der Schuldeputationen und Berufung von Schulbeamten. — Nr. 96. Die diesjährigen Ferien. — Nr. 97. Katholische Filme. — Nr. 98. Materialsammlungen für Laienapostolat. — Nr. 99. Romfahrt des Borromäusvereins. — Nr. 100. Kirchensteuer. — Nr. 101. Bauherr-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturarbeiten. — Nr. 102. Lohnsteuer (Sammelerlaß). — Nr. 103. Literarisches.

Nr. 86. Ein Dankeswort des Oberhirten.

Der die Herzen der Menschen lenkt wie Wasserbäche, hat in der Woche des Deutschen Caritas-Volksstages viele zu opferbereiter Hilfe angeregt. Allen gütigen Wohltätern, die durch ihre Gabe der Arbeit unserer christlichen Caritas Verständnis und Wertschätzung bewiesen haben, sage ich ein herzliches: „Gott vergelt's!“ Meine besonders dankbare Anerkennung gebührt den Geistlichen, die das Sammelwerk eifrig und geschickt vorbereitet, und den vielen Helfern und Helferinnen, deren tapferem Einsatz das Gelingen unseres Caritas-Volksstages in erster Linie zu danken ist. Ihre Arbeit war nicht leicht, zumal sie auch manche wenig liebenswürdige und bittere Bemerkung einstecken mußten. Aber nichts konnte ihre Opferwilligkeit brechen und ihre Tatkräft lähmen, weil sie im Dienste dessen standen, der die Armen und Notleidenden seine Brüder und Schwestern genannt hat. Der harmherzige Samaritan, der den Schluck kalten Wassers, in Liebe gereicht, nicht unbelohnt läßt, möge allen alles reichlich lohnen!

Schneidemühl, den 10. Juli 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 87. Examen pro beneficio obtinendo et pro approbatione.

1. Examen pro beneficio obtinendo hoc anno instituetur die 26. Novembris. Sacerdotes examen subituri quattuor hebdomades antea transmittant: vitam latine scriptam, cateschesin et concionem de themate libere electo, quae etiam habentur oretinus, et testimonium decani obsigillatum. Examen fiet in scriptis et oretenus ex universa theologia dogmatica, morali et pastorali atque universo jure canonico.

2. Examen pro approbatione instituetur eodem die. Materia examinis:

Theol. dogm.: De Verbo incarnato. De gratia.

Theol. mor.: De sacramentis.

Jus can.: can. 801—1254 C. J. C.

Hist. eccl.: Ab anno 800—1517.

Exeges.: Die Einleitung in das Buch der Psalmen; Ps. 1—30, Übersetzung und kurze Erklärung nach dem lat. Text, der von den Kandidaten mitzubringen ist.

Omnis sacerdotes post diem 1. Januarii 1927 ordinati examen subire tenentur in lingua Polonica.

3. Zum Examen pro approbatione haben sich auch die Herren zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Herren, die das Pfarrexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion ohne Examen auf Antrag verlängert.

Nr. 88. Anregungen für die Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde.

Mit besonderem Nachdruck weisen wir auf die pädagogischen und seelsorgerischen Bemühungen der Reichsschulgemeinschaft „Kinderwohl“ hin, die keine Organisation, sondern das von der Fuldaer Bischofskonferenz eingesetzte Organ der Kirche ist, um die kinderseelsorgerischen Aufgaben, die wir heute am Kind in der Pfarrgemeinde zu leisten haben, mit lösen zu helfen. Darum raten wir dem hochwürdigen Klerus dringend, sich mit der Arbeitsstelle der Reichsschulgemeinschaft „Kinderwohl“, Düsseldorf, Reichstraße 20, bzw. mit unserem Diözesanvertreter H. H. Pfarrer Dr. Heinrich in Schneidemühl in Verbindung zu setzen, wenn pädagogische und seelsorgerische Fragen in der Erziehung und Bildung der katholischen Pfarrkinder eine Beratung erforderlich machen. In dem „Werkeblatt für die Arbeit am katholischen Kind für die Pfarrgemeinde und Kinderseelsorge“ bringt die Reichsschulgemeinschaft laufend Anregungen für alles Bemühen, das dem katholischen Kinde gelten soll, weshalb wir diese Zeitschrift, von der Probeexemplare kostenlos von Düsseldorf angefordert werden können, wärmstens empfehlen.

Da die Geistlichen der Prälatur den schulplanmäßigen Religionsunterricht nicht erteilen, erscheinen für die heutige Zeit 4 Dinge wichtig und notwendig:

1. Die Fortführung des Erst- bzw. Frühkommunionunterrichts: Die Kommunionkinder müssen bei Gelegenheit der monatlichen hl. Beichte und Kommunion zu einer besonderen Unterrichtsstunde zusammengerufen werden, um das im Kommunionunterricht Besprochene zu vertiefen und in seiner Auswirkung ins praktische Kinderleben zu tragen. Gute Dienste leistet dabei die Monatszeitschrift „Fählein der Getreuen“ von L. Nüdling; Verlag Schwann, Düsseldorf.

2. Dem kirchlichen Entlassungsunterricht ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken: Dauer und Ort dieses Unterrichtes mögen

848c2000



CZ 32022/1935/7

sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, aber immer müssen Vorbereitung und Ausgestaltung so sein, daß die Kinder fühlen, unser Pfarrer spricht zu uns mit der sorgenden Liebe eines für uns verantwortlichen Vaters. Dann werden die Kinder gern kommen und eine frohe, familienhafte Gemeinschaft bilden, die durch gemeinsames Singen und Spielen auch nach der Unterrichtszeit zusammengehalten wird.

3. Wo mehrere hl. Messen sind, soll allsonntäglich eine besondere Kindermesse gehalten werden, deren lebendige, fruchtreiche Ausgestaltung durch Gemeinschaftsmesse und Unterricht der Kinder besondere Sorge des Pfarrers sein und bleiben muß. Wo wegen des Filialgottesdienstes nur eine hl. Messe ist, stelle man durch die Gemeinschaftsmesse der Kinder, durch eine katechetische Predigt, durch eine Katechese mit Frage und Antwort von Zeit zu Zeit das Kind und seine seelsorgerische Betreuung in den Vordergrund; die Erwachsenen, besonders die Eltern, werden sehr aufmerksam zuhören und immer etwas profitieren können.

4. Wir werden ernstlich zu überlegen haben, ob wir nicht dazu übergehen müssen, in den Filialdörfern bald hier, bald dort eine sonntägl. Nachmittagskateche einzurichten, woran Kinder und Erwachsene der betreffenden Filiale teilnehmen. Wo eine Kirche ist, nehme man als Unterrichtsraum die Kirche, wo die Schule freigegeben wird, die Schule, wo kein anderer Raum ist, geht es auch in einer größeren Stube oder in einem schattigen Garten. Pastorale Liebe und priesterlicher Eifer werden auch hier erforderlich sein, wo es gilt, die Kinderseelen zu bewahren und zu belehren, zu schützen und zu stützen.

Schneidemühl, den 6. Juli 1935.

Dr. Hark, Prälat.

Nr. 89. Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum Amtlichen Gebrauche von Rosenbergs „Mythus“ in Schulungskursen.

Der „Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln“ bringt in Stück 12 vom 1. Juni folgende Mitteilung:

Einladungen bzw. Berufungen zu nationalpolitischen Lehrgängen für Lehrer lag ein Merkblatt bei, in dem den Teilnehmern empfohlen wurde, auch Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts als ein grundlegendes Werk des Nationalsozialismus mitzubringen.

Auf unsere Beschwerde vom 25. April d. J. erhielten wir vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unter dem 14. Mai d. J. J. Gen. Nr. 931 — folgende Antwort:

„Erst durch Ihr gefälliges Schreiben ist es zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Leiterin eines für Lehrerinnen bestimmten nationalpolitischen Lehrgangs ein Merkblatt versandt hat, das den Teilnehmerinnen empfiehlt, für die weltanschauliche Schulung u. a. Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts mitzubringen.

Ich habe außerdem festgestellt, daß auch ein Hilfsarbeiter in meiner Schulabteilung auf Bitten derselben Lehrgangsteilerin, ohne die verantwortliche Stelle zu befragen, dasselbe Merkblatt den amtlichen Einberufungsschreiben zu dem 2. Lehrerinnenlehrgang dieses Jahres beigelegt hat.

Ich stehe nicht an, das Verhalten der Lehrgangsteilerin wie des Hilfsarbeiters zu missbilligen. Ich habe das Erforderliche veranlaßt.“

Vorstehende Antwort geben wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hiermit bekannt.

Nr. 90. Betr. parteiamtliche Verbreitung der Schrift Rosenbergs „An die Dunkelmänner unserer Zeit“

Stellenweise sind katholische Beamte aufs schwerste im Gewissen beunruhigt worden durch die ihnen von parteiamtlicher Seite auferlegte Verpflichtung, Rosenbergs Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit“ „als Rüstzeug für die weltanschauliche Schulung“ in mehreren Exemplaren zu beziehen, zu bezahlen und in Bekanntenkreisen abzusehen. Wir geben deshalb bekannt, daß nach Mitteilung von amtlicher Seite die vorerwähnte Anordnung auf einem Irrtum beruhte und bereits zurückgenommen wurde.

Nr. 91. Betr. „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts.“

Die bisher erschienenen Teile der Studien hatten vornehmlich die Aufgabe, die historisch-biblischen Irrtümer des Mythus zu behandeln, deren Richtigstellung wegen der darin enthaltenen Beleidigungen des Christentums und der Kirche besonders dringlich war. Nunmehr erscheint als fünfter Teil der Studien eine Abhandlung „Grundlagen der Lebensauffassung und Lebensgestaltung“, die sich mit der Weltanschauung des Mythus als solcher auseinandersetzt. Es werden u. a. der Wahrheitsbegriff bei R., die Fragen der Ethik und Rasse, Herrenmoral und Sklavenmoral, Tod, Unsterblichkeit, Religion sowie die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge des Mythus mit Gedankengängen des vorigen Jahrhunderts besprochen.

Wir empfehlen diese Schrift dem Hochwürdigen Klerus zum aufmerksamen Studium, zur Bereitstellung in den Pfarrbibliotheken und zur Verbreitung besonders in den Kreisen, die mit den Gedankengängen des Mythus in Berührung kommen.

In derselben Weise empfehlen wir das im Verlage von Büzon und Berker, Kevelaer, erschienene Büchlein „Kirchengeschichtliche Irrtümer im Mythus des 20. Jahrhunderts“, das von der Bischoflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf herausgegeben und von Johannes Dahl bearbeitet ist. Das Büchlein widerlegt auf wissenschaftlicher Grundlage und in volkstümlicher Form recht treffend die falschen Behauptungen R.

Nr. 92. „Die angebliche Einsetzung des Petrus?“

Unter diesem Titel hat Dr. Karl Pieper, Paderborn, eine Broschüre als Antwort an Alfred Rosenberg verfaßt, die als amtliche Beilage zum Amtsblatt der Diözese Paderborn erschienen ist. Der Einzelpreis der Broschüre beträgt 20 Pfg., von 30 Stück ab 18 Pfg. und von 100 Stück ab 16 Pfg. Die Broschüre ist durch den Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, zu beziehen. Wir empfehlen sie dem hochwürdigsten Klerus zur weitesten Verbreitung. Ein Exemplar der Broschüre ist diesem

Borromäus in Mailand und zum hl. Vater nach Rom. Prospekte sind durch das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, erhältlich.

Nr. 100. Kirchensteuer.

I. Gemäß Erlass des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. März 1935 — G I a Nr. 990, G II — (Amtl. Bek. 1935 Stück 4 Nr. 56) ist eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuersolls den Kirchensteuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem im Kirchensteuerbeschluß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuersoll ausgehen.

Da die Erlangung einer solchen Erklärung des Finanzamts erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereitet, fügen wir diesem Stück der Amtl. Bek. für jedes Pfarramt ein Formular bei, das vom Kirchenvorstand auszufüllen, und dem Finanzamt zur Aeußerung vorzulegen ist. Sobald die Finanzämter jedoch in der Lage sind, das festgestellte Einkommensteuersoll für 1934 anzugeben, (voraussichtlich im September) ist eine Bescheinigung über das tatsächliche Soll zu erbitten.

II. Nachstehend veröffentlichten wir einen neuen Erlass des Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juni 1935 — G I a 1549 G II — betr. Senkung der Kirchensteuer für 1935:

Im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister.

Es ist zutreffend, daß die Erhöhung des Einkommensteuersolls in den einzelnen Kirchengemeinden ein verschiedenes Ausmaß hat, und daß insbesondere das Lohnsteueraufkommen im Kalenderjahr 1934 häufig nicht in demselben Maß wie die veranschlagte Einkommensteuer gestiegen ist. Im Durchschnitt wird aber das Einkommensteuersoll, das den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1935 zu Grunde zu legen ist, nach den amtlichen Schätzungen um mehr als 30 Prozent über dem Einkommensteuersoll liegen, das seiner Zeit bei den Kirchensteuerbeschlüssen für 1934 als Grundlage angenommen ist. Eine Senkung des Kirchensteuerfaches um $\frac{1}{5}$ bleibt also, aufs Ganze gesehen, noch wesentlich hinter der aus der Steigerung der Einkommensteuer sich ergebenden Senkungsmöglichkeit zurück. Da mithin schon bis zu einem gewissen Grad dem Umstände Rechnung getragen ist, daß die Steigerung des Einkommensteuersolls nicht in allen Gemeinden gleich ist, ist zu erwarten, daß die Senkung um $\frac{1}{5}$ in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich sein wird. Voraussetzung hierzu ist aber selbstverständlich, daß der Fehlbetrag der kirchlichen Haushaltspläne einschließlich der Diözesen (Landes-, Provinzialkirchen) nicht höher als im Vorjahr festgesetzt wird, es sei denn, daß es sich um die im Erlass vom 8. 3. 1935 — G Ia 660 II 1 — JB 4220/7 3 — zu Abs. 3 zugelassenen Ausnahmefälle handelt. Eine Abwägung der verschiedenen staatspolitischen Notwendigkeiten führt zur Zeit zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß die Schonung der Steuerkraft der Bevölkerung gegenüber einer weitreichenden, vielleicht oft wünschenswerten Bedarfsbefriedigung der Kirche stark in den Vordergrund zu treten hat.

Aus der Einleitung des Erlasses vom 8. 3. 1935 ergibt sich, daß die Besserung des Kirchensteueraufkommens nur bei den Arten der Maßstabssteuern zu erwarten ist,

deren Aufkommen sich gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Bei der Grundvermögenssteuer wird dies im allgemeinen nicht der Fall sein.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Nr. 101. Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie bei größeren Reparaturarbeiten.

Bei Neu- und Umbauten sowie Reparaturarbeiten, deren Ausführung einem Unternehmer oder einer Unternehmerfirma übertragen ist, obliegt die Haftpflicht in erster Linie dem Unternehmer bezw. der Unternehmerfirma. Neben dem Unternehmer kann aber auch der Bauherr schadenshaftpflichtig gemacht werden, z. B. wegen mangelnder Kontrolle der Verkehrssicherheit bei der Ausführung der Arbeiten.

Der Schadenshaftpflichtige wird in jedem Fall seinen Schadenshaftanspruch sowohl gegen den Unternehmer, als auch gegen den Bauherrn geltend machen, gegen letzteren vor allen Dingen deshalb, weil dieser in der Regel zahlungskräftiger ist bezw. es zu sein scheint. Dem Bauherrn kann daher sowohl die Abwehr unberechtigter — u. U. also die Führung eines Prozesses —, als auch die Erfüllung berechtigter Schadenshaftansprüche zufallen.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung einer Kirchengemeinde gewährt dieser nur Versicherungsschutz, so weit die Baumsumme den Betrag von 1000 RM nicht übersteigt. Übersteigt die Baumsumme den vorstehenden Betrag, so ist für die Bauherrn-Haftpflicht besonderer Versicherungsschutz zu beantragen. Diese Versicherung kommt naturgemäß nur für die Zeit der Ausführung der Arbeiten in Betracht.

Da bei Neu- und Umbauten sowie bei größeren Reparaturarbeiten sich immer wieder Schadensfälle ereignen, kommt einer Versicherung gegen die Haftpflicht als Bauherr mithin erhöhte Bedeutung zu.

Der Kirchliche Versicherungs-Verein bietet auch diesen Haftpflichtversicherungsschutz und erteilt gerne jede gewünschte weitere Auskunft.

Kirchlicher Versicherungs-Verein
gegen Haftpflicht a. G., Köln.

Obige Hinweise bringen wir hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, bei Bauarbeiten stets die notwendige Sorgfalt in der Überwachung auszuüben.

Nr. 102. Lohnsteuer (Sammelerlaß).

Nachstehend bringen wir einen Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1935 (S 2220—261 III), der in der Deutschen Steuerzeitung, S. 356 ff., veröffentlicht ist, im Auszuge zur Kenntnis.

1. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

(1) Bei der Lohnsteuer werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen, durch Zulässigung eines steuerfreien Betrages nach Maßgabe des § 25 LStDVO berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 RM (bei

Stück der Amtl. Bek. beigesfügt. Der Preis beträgt 20 Pfg. und wird mit den Zahlungen des 3. Vierteljahres durch die H. H. Dekane eingesandt.

Nr. 93. Begriff der Mischehe.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern wird von den staatlichen Behörden die Bezeichnung Mischehe nur von der Rassenmischehe gebraucht. Der Begriff der Mischehe im kirchlichen Recht (can. 1060/64) wird dadurch nicht berührt: im Verkehr der kirchlichen Stellen untereinander bezeichnet Mischehe nach wie vor jene Ehe zwischen zwei Getauften, von denen ein Teil zur Zeit der Eheschließung der katholischen Kirche angehört, während der andere einer nichtkatholischen Religion oder Gemeinschaft zugeschrieben ist (can. 1060). Dagegen sind im Verkehr mit staatlichen Stellen zur Vermeidung von Misverständnissen die Ehen nach can. 1060 als religiösgemischte zu bezeichnen.

Nr. 94. Werbung für Jugendvereinigungen.

Um Misverständnissen vorzubeugen, erklären wir, daß für unsere katholischen Kinder keinerlei rechtlich gültiges Verbot besteht, den nach Art. 31 des Reichskonkordates geschützten kirchlichen Vereinen und Verbänden anzugehören. Ein solches Verbot besteht auch nicht für Kinder unter 10 Jahren. Die katholischen Organisationen und Vereine (Kindheit-Jesu-Verein, Schuhzengelverein usw.) sind durch das Konkordat ohne Abgrenzung nach dem Alter geschützt. Das Konkordat ist nach gerichtlicher Feststellung innerdeutsches Reichsgesetz.

Nr. 95. Aufhebung der Schuldeputationen u. Berufung von Schulbeiräten.

Durch Gesetz vom 26. März 1935 (G.S. S. 45 ff.) erhalten die §§ 43 bis 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.S. S. 335) eine neue Fassung. Entsprechend der autoritären Staatsverwaltung werden die Schuldeputationen abgeschafft. An ihre Stelle treten Schulbeiräte. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

1. Die den Städten zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Leiter der Gemeinde. In den übrigen Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, verwaltet die der Gemeinde zustehenden Schulangelegenheiten der Ortsschulvorsteher, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird, in Gesamtschulverbänden der Verbandsvorsteher. Dieser wird vom Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, vom Regierungspräsidenten ernannt. Die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in ländlichen Gemeinden nur durch den Leiter der Gemeinde.

2. Zur ständigen Beratung des Leiters der Gemeinde (in Städten), des Ortsschulvorstehers bzw. des Verbandsvorstehers werden Schulbeiräte berufen, und zwar:

- a) ein bis drei Lehrer; unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
- b) die doppelte Anzahl Bürger (bestimmt im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP);
- c) ein weiterer Bürger, der von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der SS ernannt wird.

Ferner sollen berufen werden:

d) ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

In den ländlichen Gemeinden und Schulverbänden gehören auch die Leiter der Gemeinden zum Schulbeirat.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.

Nr. 96. Die diesjährigen Ferien

der Freien Prälatur beginnen am 15. Juli und dauern bis zum 15. September. In dieser Zeit werden nur solche Angelegenheiten erledigt, die unauffachbar und sowohl auf dem Umschlag als auch auf der Eingabe selbst als „Ferienfache“ bezeichnet sind. Der Hochwürdigste Herr Prälat ersucht erneut, alle dienstlichen Sachen an die Prälatur zu richten, weil dieselben, falls sie an die persönliche Adresse geschickt werden, wegen der häufigen Dienstreisen oft längere Zeit unerledigt liegen bleiben.

Nr. 97. Katholische Filme.

Bisweilen melden sich gewerbliche Wandervorführer beim katholischen Pfarrer und bitten um Empfehlung religiöser Filme, die im Kino des Ortes gezeigt werden sollen; es wird dabei um Genehmigung der Verteilung von Reklamezetteln und um Kanzelkündigung gebeten. Dabei ist vorgekommen, daß die Darbietungen nach Inhalt und Form einer kirchlichen Empfehlung unwürdig, und die Veranstalter nicht im Besitz der erforderlichen Ausweise waren, woraus Schwierigkeiten mit der Polizei entstanden sind. Darum ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, keine Filme empfehlen zu wollen, ohne vorher die Auskunft des Katholischen Lichtspielverbandes in Düsseldorf, Reichsstraße 20, eingeholt zu haben, wobei auch die Persönlichkeit des etwaigen Wandervorführers zu bezeichnen ist. Diese Rückfrage erübrigt sich nur in dem Falle, daß der Wandervorführer eine ausdrückliche Empfehlung des Katholischen Lichtspiel-Verbandes vorlegen kann.

Schneidemühl, den 10. Juli 1935.

Nr. 98. Materialsammlungen für Laienapostolat.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe hat zwei Materialsammlungen hergestellt für religiöse Vorträge und Einführungstage des Laienapostolates. Die erste Mappe enthält 8 Vorträge — in 2 Zyklen: Vorträge über Jesus Christus — Das Herz Jesu und das Laienapostolat. Die zweite Mappe enthält 9 Vorträge — ebenfalls in 2 Zyklen: Das Königreich Jesu Christi — Maria und das Laienapostolat. Angelehrte der Bedeutung, welche der religiösen Schulung der Laienhelfer und der Vertrauensleute der Katholischen Aktion zukommt, werden die Materialsammlungen dem hochwürdigen Seelsorgelikus wärmstens empfohlen. Sie sind zu beziehen von der Geschäftsstelle der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, (Preis je M 1,50).

Nr. 99. Romfahrt des Borromäusvereins.

Der Borromäusverein veranstaltet vom 2.—15. Oktober 1935 eine Huldigungsfahrt zum Grabe des hl. Karl

Arbeitnehmern, denen Kinderermäßigung für mehr als 2 Kinder zusteht, 30 000 RM nicht übersteigt. „Besondere wirtschaftliche Verhältnisse“ sind gegeben bei „außergewöhnlichen Belastungen“, die sich in der Regel aus Aufwendungen der im § 25 LStDVO bezeichneten Art ergeben. Es muß sich um Belastungen handeln, die nicht in allgemeinen Verhältnissen, sondern in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Arbeitnehmers oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sind. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 25 LStDVO wird in der Regel gegeben sein, wenn die Belastung in vom Hundert des Einkommens mindestens beträgt:

bei Einkommen	bei Arbeitnehmern ohne Kinder	bei Arbeitnehmern mit 1 oder 2 Kindern	bei Arbeitnehmern mit mehr als 2 Kindern
bis 5000 RM	10	8	6
mehr als 5000			
bis 10 000 RM	12	10	8

Hierbei sind nicht nur die Kinder mitzuzählen, für die Kinderermäßigung gewährt wird, sondern auch alle anderen, insbesondere die volljährigen Kinder (§ 8 Absatz 1 LStDVO), wenn sie vom Arbeitnehmer ganz oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Als außergewöhnliche Belastungen im Sinn des § 25 LStDVO kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

1.
2. Dem Arbeitgeber erwachsen Ausgaben durch Krankheit, Tod desfalls, Unglücksfall oder durch sonstige Umstände.
3. Der Arbeitnehmer unterhält bedürftige Angehörige. Hier ist auch an die Ledigen gedacht, die bedürftige Angehörige unterhalten. (Bemerkung der Freien Prälatur: Schwestern der Geistlichen.)

(3) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitnehmer durch den Unterhalt (die Unterstützung) bedürftiger Angehöriger außergewöhnlich belastet ist, gilt das folgende:

1. Es ist unerheblich, ob der Unterhalt auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne eine solche aussichtlichen Gründen freiwillig gewährt wird.
2. Die Aufwendungen des Unterhaltsgewährenden kommen als Aufwendungen im Sinne des § 25 LStDVO nur insoweit in Betracht, als sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Unterhaltsempfängers notwendig und angemessen sind. Aufwendungen, die das hiernach gegebene Maß überschreiten, bleiben unberücksichtigt . . .
3. Wird einem bedürftigen Angehörigen der volle Unterhalt gewährt, so werden die Kosten des Lebensunterhalts, je nach den Verhältnissen, mit bis zu 80 RM monatlich angenommen werden können, wenn der Unterhalt durch Aufnahme in den eigenen Haushalt erfolgt. Auf diesen Betrag sind zur Ermittlung der Belastung des Unterhaltsgewährenden die eigenen Einkünfte des

Unterhaltsempfängers anzurechnen. Bezieht also beispielsweise ein Unterhaltsempfänger, der zum eigenen Haushalt des Arbeitnehmers gehört, monatlich 30 RM als Rente oder Zinsen, so kann die Belastung des Arbeitnehmers nur bis zu 50 RM. monatlich angenommen werden.

4. In den Fällen, in denen ein Unterhaltsempfänger zum Haushalt des Unterhaltsgewährenden gehört, ist die durch ihn etwa geleistete Haushaltshilfe auf den Wert des Unterhalts nicht anzurechnen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 25 LStDVO gegeben, so hat das Finanzamt den Betrag, den es als angemessen anerkennt, auf der Steuerkarte als steuerfrei einzutragen. Zweck des § 25 LStDVO ist, der sozialen Gerechtigkeit und der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu dienen und Härten zu mildern und zu beseitigen, die sich wegen Aufwendungen der im § 25 LStDVO bezeichneten Art hinsichtlich der Höhe der Steuerlast im Einzelfall ergeben. Bei der Anwendung des § 25 LStDVO, insbesondere auch bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisungen, darf in keinem Fall kleinlich verfahren werden.

(5) Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft. Erstattungen von Lohnsteuer dürfen auf Grund dieser Bestimmungen nicht vorgenommen werden. Die erneute Prüfung von Anträgen, die für das Kalenderjahr 1935 bereits entschieden sind, aber erneut gestellt werden, ist zulässig.

6. Zum Begriff der Hausgehilfinnen.

(1) Zu den Hausgehilfinnen im Sinn des § 24 LStDVO rechnen auch die weiblichen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung des „Hauswirtschaftlichen Jahrs für Mädchen“ befinden. Es kommt für das Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht entscheidend darauf an, in welchem Umfang etwa die Vergütung für die geleisteten Dienste in der Form von Barlohn gewährt wird.

(2) In den Fällen, in denen eine unverheiratete Schwester die häusliche Gemeinschaft mit einem Bruder oder einer Schwester teilt und die Haushaltarbeiten verrichtet, wird in der Regel die Schwester nicht als Hausgehilfin zu betrachten sein, auch wenn ihr tatsächlich eine Vergütung gewährt wird. Die häuslichen Arbeiten werden in diesem Fall nicht mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis, sondern in erster Linie auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen geleistet. Oft entsprechen in solchen Fällen die häuslichen Arbeiten der Schwester auch nicht den Arbeiten einer Hausgehilfin, sondern stellen Dienste höherer Art dar. Wenn ein Dienstverhältnis bei einer in den Haushalt aufgenommenen Schwester nicht anzunehmen ist, dann können die Aufwendungen für die Schwester unter dem Gesichtspunkt der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 25 LStDVO als steuermildernd in Frage kommen (vgl. oben Ziffer 1).

(3) Die Frage, ob eine Arbeitnehmerin in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen worden ist, kann nicht unter allen Umständen von der Art der ihr gewährten Beköstigung abhängig gemacht wer-

den. Es kommt für die Prüfung der Frage, ob es sich hier um eine Hausgehilfin handelt, nicht unbedingt darauf an, ob die Arbeitnehmerin die volle Kost, also auch die Abendmahlzeit in dem Haushalt des Arbeitgebers erhält, sondern darauf, daß sie ihre Arbeitskraft voll in den Dienst des Arbeitgebers stellt, also grundsätzlich für keinen anderen Arbeitgeber tätig wird. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Hausgehilfin, um die von ihr geforderte Arbeit zu leisten, gezwungen ist, sich tagsüber vorwiegend in der Wohnung des Arbeitgebers aufzuhalten. Die Innehaltung einer achtstündigen Arbeitszeit in der Wohnung des Arbeitgebers bietet eine genügende Grundlage für die Annahme, daß die Hausgehilfin in der Tat in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist . . .

9. Abrundung des Arbeitslohnes.

Bei der Einordnung in die Stufen der Lohnsteuer-tabellen ist der Arbeitslohn abzurunden und zwar

- wenn er 20 RM nicht übersteigt, auf volle 10 Pf. nach unten,
- wenn er 20 RM, aber nicht 100 RM übersteigt, auf volle 50 Pf. nach unten,
- wenn er 100 RM übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Auf Grund dieser Anordnung dürfen Lohnsteuererstattungen für Lohnzahlungen in der Zeit vor dem 15. März 1935 nicht vorgenommen werden.

Nr. 103. Literarisches.

Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche. Von Professor Dr. G. Kieffer. 366 Seiten, kart. 6,— RM, in Leinen gebunden 7,80 RM. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1935. — Die vorliegende achte Auflage des bekannten und bewährten Handbuches der Rubrizistik ist nach den neuesten Dekreten umgearbeitet. Der Verfasser hat sich bemüht, die seinem

Werk von der Fachkritik nachgerühmten Eigenschaften: klare Anordnung, Vollständigkeit und Lebendlichkeit möglichst noch zu vervollkommen. Noch mehr als bisher sind zum leichteren Verständnis die abstrakten Regeln durch konkrete Beispiele erläutert. Es wäre zu wünschen, daß das Buch nicht nur im Bücherschrank eines jeden Geistlichen steht zum gelegentlichen Nachschlagen, sondern daß darin auch immer wieder fleißig studiert wird. Dann wird es mithelfen, den Gottesdienst würdig zu feiern zur Erbauung der Gläubigen und zur größeren Verherrlichung Gottes.

Beim Verlag Joseph Bercker-Revelaer (Niederrhein) ist ein „Katholisches Militär-Gebet und Gefangbuch“ erschienen, das der Heeresoberpfarrer Markowski-Berlin herausgegeben hat. Wir empfehlen das inhaltlich ausgezeichnete, fein ausgestattete und billige Büchlein wärmstens als Abschiedsgeschenk des Pfarrers an die zum Heeresdienst einberufenen Männer und Jungmänner.

Maria Bürner „Lobet den Herrn im heiligen Opfer!“ Verlag Laumann-Dülmen. Dieses Büchlein, das in 2 Ausgaben für Katecheten und Kinder erschienen ist, beschäftigt sich mit dem liturgischen Unterricht, besonders mit der Einführung in das hl. Messopfer. Es ist nicht so sehr für Priester, als vielmehr für die Lehrerschaft geschrieben, soweit sie den Katechismus erteilt. Von diesem Standpunkt aus muß man alle die kleinen und vielen Hilfsmethoden beurteilen, aus denen sich der Messunterricht zusammensetzt. Dem Priester werden in der Regel bessere Hilfsmittel zur Verfügung stehen, insofern als er selbst den Kindern die hl. Wandlung vorführen kann. Um den Unterricht zu erleichtern, wäre es in jedem Falle zu wünschen, daß die Pfarrgeistlichkeit die Gemeinschaftsmesse einführt und zum Erleben der Kinderwelt bringt; dann fällt die Kenntnis der Zeremonien dem Katecheten wie von selbst in den Schoß. Wo die Gemeinschaftsmesse noch nicht eingeführt ist, vermag das Büchlein recht wertvolle Anregungen zum Erleben der Zeremonien der hl. Messe zu geben.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.